



Abschrift **PROTOKOLL**

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am 25. Juni 2020 um 19:30 Uhr im Gemeindeamt Irnfritz-Messern.

Vorsitz: Bgm. Hermann Gruber

Anwesend: Vbgm. Karl Erdinger, GGR Gerald Grestenberger, GGR Josef Strak, GGR Karl Weiß, GGR Rudolf Zotter, GR Karl Baumgartner, GR Rene Fichtner, GR Helmut Grecher, GR Wilhelm Heily, GR Stefan Judmann, GR Herma Kloiber, GR Anton List, GR Florian Neumeister, GR Erwin Stella MBA, GR Tobias Strak, GR Martin Trögl, GR Gerhard Willinger,

Entschuldigt: GGR Manuela Ebner-Gruber BeD,

Zuhörer: Gottfried Brandtner

Protokollführer: Peter Straka

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:30 Uhr

Tagesordnung

1. Vorstellung des Windparkprojektes „Steinplatte“ durch Vertreter der WEB und Beschlussfassung der Umwidmung

Bürgermeister Hermann Gruber eröffnet die Sitzung des Gemeindevorstandes und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Beschlüsse

TOP 1) Vorstellung des Windparkprojekts „Steinplatte“ durch Vertreter der WEB und Beschlussfassung der Widmung

Sachverhalt:

VERFAHRENSVERLAUF

Naturschutzfachliche Vorprüfung im Zuge SUP-Screening – Dr. Haas 10.01.2019

Mit Schreiben vom 30.01.2019 wurde seitens der Abt. RU1 die naturschutzfachliche Vorprüfung zur SUP seitens Herrn Dr. Haas vom 10.01.2019 übermittelt, welche darauf hinweist, dass der vorgesehene Bereich innerhalb einer Ausschlusszone gemäß Bird-Life-Studie liegt und damit ein äußerst hohes Planungsrisiko verbunden ist. Des Weiteren wurde festgestellt, dass soweit zum Zeitpunkt dieser Vorprüfung ersichtlich „Voraussetzungen für eine negative Beurteilung gegeben“ sind.

Öffentliche Auflage

Der Entwurf der geplanten 2. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 05.07.2019 bis 16.08.2019 im Gemeindeamt Irnfritz-Messern öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurden zwei schriftliche Stellungnahmen von Seiten der NÖ Umweltschutzanstalt und von BirdLife Österreich eingebracht.

Hinweis: Da zum Auflagezeitpunkt die generelle Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes noch nicht rechtskräftig war, wurde dieses Änderungsverfahren als 25.Änderung (vor Rechtskraft der Überarbeitung) bzw. 2.Änderung (nach Rechtskraft der Überarbeitung) des örtlichen Raumordnungsprogrammes zur Einsichtnahme aufgelegt. Das örtliche Raumordnungsprogramm erlangte am 13.11.2019 Rechtskraft.

Naturschutzfachliche Beurteilung 1 - Dr. Haas – 03.09.2019

Mit Schreiben vom 05.09.2019 wurde seitens der Abt. RU1 das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. Haas übermittelt und darauf hingewiesen, dass bei Festlegungen von Widmungsarten die Raumverträglichkeit gemäß § 14 Abs. 2 Z. 14 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 sichergestellt werden muss. Diese Voraussetzung wäre auf Grund des vorliegenden naturschutzfachlichen Gutachtens vom 03.09.2019 nicht erfüllt.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass bei Festhalten an negativ begutachteten Widmungsabsichten die naturschutzfachlichen Gutachten vom 03. September 2019 im Sinne des § 24 Abs. 9 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 bei einem entsprechenden Verordnungsbeschluss im Gemeinderat vollständig und nachweislich zu verlesen sind.

Daher wird nunmehr das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 03.09.2019 vollinhaltlich verlesen. (Beilagen 24,

Vorlage ergänzender Unterlagen zur naturschutzfachlichen Beurteilung sowie zur Behandlung der eingelangten Stellungnahmen - BIOME/Dr. Traxler - 18.02.2020

Ergänzende Unterlagen zur naturschutzfachlichen Beurteilung auf Grundlage des Gutachtens von Dr. Werner Haas (Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD1-N) vom 03.09.2019 wurden am 18. Februar 2020 dem Amt der NÖ Landesregierung (Abt. RU1) nachgereicht.

Des Weiteren wurden die beiden eingelangten Stellungnahmen im Rahmen der ergänzenden Unterlagen vom technischen Büro für Biologie und Ökologie BIOME, Dr. Andreas Traxler, Lorenz-Steiner-Gasse 6, 2201 Gerasdorf bei Wien im Bericht vom 27.12.2019 behandelt.

Die Beantwortung des technischen Büros BIOME zu den Stellungnahmen (Bericht vom 27.12.2019 - Teil der ergänzenden Unterlagen vom 18.02.2020) liegt den Gemeinderatsunterlagen als *Beilage 21* bei.

Die Inhalte der Beantwortung zu den Stellungnahmen des technischen Büros BIOME werden von Hr. DI Perschl (Fa. Ruralplan ZT GmbH) zusammengefasst dem Gemeinderat vorgetragen.

Die beiden eingetroffenen Stellungnahmen der NÖ Umweltschutzanstalt und von BirdLife Austria werden nunmehr vollinhaltlich verlesen. (*Beilagen 25 und 26*)

Nachfolgend werden daher lediglich die Conclusio bzw. die Schlussfolgerung der Stellungnahmen angeführt und deren Behandlung im Gemeinderat dokumentiert:

1. Stellungnahme BirdLife Austria:

Conclusio:

Die vorgelegten Daten reichen (lt. Meinung von BirdLife Austria) für eine Bewertung der Auswirkungen nicht aus, da nur ein Jahr als einigermaßen ausreichend erfasst zu betrachten ist.

Im vorliegenden Falle sei ein öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser österreichweit bedeutenden Population des Ziegenmelkers vorhanden. Die Wirkung der minimierenden Maßnahmen hingegen sei nicht geklärt.

Die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen im Steinplattenwald bei Irnfritz inmitten einer Ausschlusszone (Wichmann & Denner 2013) und im Auftretungsgebiet einer rezenten, österreichweit bedeutenden Ziegenmelker-Population sei aus ornithologischer Sicht daher als nicht verträglich abzulehnen.

2. Stellungnahme NÖ Umweltschutzanstalt:

Schlussfolgerungen:

- a. Das gesamte Projektgebiet gilt zufolge der sektoralen Windkraft-Zonierungsstudie von BirdLife als ornithologische Ausschlusszone.
- b. Die an den Tag gelegte Erhebungsmethodik von BIOME sei als grob fehlerhaft zu bezeichnen und kann nicht einmal im Ansatz als brauchbare Beurteilungsbasis herangezogen werden. Daher könne auch die Wirksamkeit von schadensvermeidenden bzw. schadensminimierenden Maßnahmen nicht einmal ansatzweise eingeschätzt werden.
- c. Scheuchwirkung und mögliche Vermeidungseffekte würden – entgegen relevanter wissenschaftlicher Publikationen – ohne belastbare Begründung bzw. Argumentation von BIOME verneint.
- d. Im Projektgebiet lebt zweifelsohne eine Ziegenmelkerpopulation von nationaler Bedeutung. Deren Erhaltung liegt zweifelsohne im öffentlichen Interesse.
- e. Aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft ist auf der Basis des aktuellen Wissens davon auszugehen, dass die beabsichtigte Widmung aus europarechtlichen Gründen (Vogelschutzrichtlinie) und Gründen des europarechtlichen sowie des nationalen Artenschutzrechts nicht rechtskonform erfolgen bzw. konsumiert werden kann.

Die Stellungnahmen wurden im Rahmen der ergänzenden Unterlagen vom 18.02.2020 vom technischen Büro BIOME, Dr. Traxler im Bericht vom 27.12.2019 behandelt und durch eine ausführliche Literatur belegt. Als Schlussbetrachtung führt Dr. Traxler aus, dass auf Basis der vorliegenden Ergebnisse der erwähnten Studien festzuhalten ist, dass bei modernen Windparkdesigns der Reproduktionserfolg für den Ziegenmelker nicht abnimmt.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass nicht die Risikobeurteilung durch das Technische Büro BIOME hinsichtlich der Auswirkungen der aktuellen Windkraftanlagentypen auf den Ziegenmelker (insbesondere im fallspezifischen Windparkdesign vom Windkraft Irnfritz) „in der Luft hängen“, sondern vielmehr, dass es keine wissenschaftlichen Studien mit den neuen Windkraftanlagentypen und den entsprechenden Anlagenabständen gibt, welche beweisen können, dass es ein Meideverhalten für den Ziegenmelker gibt, wie im Helgoländer Papier für veraltete Anlagentypen angegeben wird.

Auf Grundlage der gesammelten Daten und zusätzlich gestützt durch das entwickelte Konzept zur Vermeidung von Störungen können erhebliche Auswirkungen auf den Ziegenmelker durch ein geeignetes micrositing moderner Anlagen im Windpark Irnfritz ausgeschlossen werden.

*Die Stellungnahmen 1 und 2 werden **zur Kenntnis** genommen.*

Raumordnungsfachliche Beurteilung – Dipl.-Ing. Rammler - 01.10.2019

Vom Amt der NÖ Landesregierung (Abt. RU1) wurde am 08.10.2019 das raumordnungsfachliche Gutachten der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. Abt. RU7 (Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten), Frau Dipl.-Ing. Heidemarie Rammler übermittelt.

In diesem Gutachten werden keine fachlichen Widersprüche zu raumordnungsrechtlichen Bestimmungen festgestellt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei zwei Flächen die Kenntlichmachung „Bodendenkmal“ ausgewiesen ist und daher das Bundesdenkmalamt zu konsultieren ist.

Im Zuge der Vorbereitung der strategischen Umweltprüfung erfolgte am 13.11.2018 eine Besprechung der Fa. Ruralplan ZT GmbH (als Verfasser der Strategischen Umweltprüfung) mit dem Bundesdenkmalamt Abt. für Archäologie NÖ (Hr. Mag. Dr. Krenn und Fr. Mag. Martina Hinterwallner). Hierbei wurde hinsichtlich des unter Denkmalschutz stehenden Hügelgräberfeldes auf Parz. 949/3 festgelegt, dass Zuwegungen und Leitungen dieses Hügelgräberfeld nicht berühren oder kreuzen darf und der Abstand vom Windkraftanlagenmittelpunkt zum Gräberfeld in der Umweltverträglichkeitsprüfung zu nennen ist.

Dieser Bereich wurde aufgrund dessen im Radius von 200 m gepuffert und von den geplanten Widmungsflächen ausgenommen um Auswirkungen auf das Bodendenkmal zu verhindern. (vgl. auch Umweltbericht – Kap. 2.2.1.2 denkmalschutzrechtliche Vorgaben der Fa. Ruralplan ZT GmbH, 2170 Poysdorf und siehe Planbeilage 22 zu den Beschlussunterlagen „Gegenüberstellung der Widmungsflächen zu Abgrenzung des Bodendenkmals gemäß Umweltbericht“).

Hinsichtlich des Bodendenkmals im Bereich Hochmais wurde angemerkt, dass Funde in diesem Bereich kein hohes Konfliktpotential aufweisen. Die Zufahrten und Leitungen sind in der Umweltverträglichkeitserklärung auszuweisen.

Im Zuge der Besprechung mit dem Bundesdenkmalamt wurde lt. Hr. DI Martin Perschl, Fa. Ruralplan ZT GesmbH, abgestimmt, dass im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung noch keine Prospektion erforderlich ist.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine komplette Prospektion erforderlich und entsprechende Maßnahmen sind in der Umweltverträglichkeitserklärung zu berücksichtigen (z.B.: Begleitung des Humusabbaus, etc...).

Negative Auswirkungen auf archäologische Schätze konnten im Zuge der SUP somit ausgeschlossen werden. (Vgl. auch Umweltbericht – Kap. 4.7 Schutzgut archäologische Schätze der Fa. Ruralplan ZT GmbH, 2170 Poysdorf).

Da die Konsultation des Bundesdenkmalamts bereits vor der Auflage erfolgte kann eine nochmalige Kontaktaufnahme mit dem Bundesdenkmalamt entfallen.

Naturschutzfachliche Beurteilung 2– Dr. Haas – 06.05.2020

Am 12.05.2020 wurde vom Amt der NÖ Landesregierung (Abt. RU1) eine weitere Stellungnahme des Sachverständigen für Naturschutz (vom 06.05.2020) übermittelt.

Im Begleitschreiben zum Gutachten aus dem Mai 2020 wird darauf verwiesen, dass „auf Grund des nicht ausreichenden Nachweises der Verträglichkeit der Planung in einer ornithologischen Tabuzone mit artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie der

ergänzungsbedürftigen Entwurfsunterlagen aus der öffentlichen Auflage derzeit keine aufsichtsbehördliche Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann“.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass bei Festhalten an negativ begutachteten Widmungsabsichten die naturschutzfachlichen Gutachten vom 03. September 2019 und 06. Mai 2020 im Sinne des § 24 Abs. 9 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 bei einem entsprechenden Verordnungsbeschluss im Gemeinderat vollständig und nachweislich zu verlesen sind.

Daher wird nunmehr auch die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 06.05.2020 vollinhaltlich verlesen. (*Beilage 27*)

Zusammenfassung zur naturschutzfachlichen Beurteilung 2 - BIOME / Dr. Traxler – 22.06.2020

Seitens des technischen Büros BIOME / Dr. Traxler wurde eine abschließende Zusammenfassung zur naturschutzfachlichen Beurteilung mit 22.06.2020 erstellt. Diese liegt den Gemeinderatsunterlagen als *Beilage 23* bei. Der Inhalt dieser abschließenden Zusammenfassung wird von Hr. DI Perschl (Fa. Ruralplan ZTT GmbH) dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Das technische Büro BIOME / Dr. Traxler kommt im Bericht vom 22.06.2020 zum Schluss, dass die erforderliche, fachlich nachvollziehbare Begründung der Aussage im Gutachten von Dr. Haas fehlt und nicht dargelegt wurde, wie die fachlichen Zweifel im Detail begründet sind.

Des Weiteren wird festgehalten, dass die Ergänzungen vom 27.12.2019 sowie 10.01.2020 sowie die vorgelegte Fachliteratur vom 06.02.2020 lediglich detailliertere Grundlagen zur naturschutzfachlichen Beurteilung geliefert haben.

Die naturschutzfachliche Beurteilung zum ggst. Widmungsvorhaben im SUP-Fachbeitrag von Dr. Traxler vom 13.05.2019 sowie die Aussagen des SUP-Umweltberichtes, welche Bestandteil der öffentlichen Auflage waren, bleiben dadurch unverändert.

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG ZUR STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurde das ggst. Widmungsvorhaben auf voraussichtliche erheblicher Umweltauswirkungen untersucht.

Dabei konnten keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt werden, wenngleich dem Untersuchungsgebiet eine hohe naturschutzfachliche Sensibilität unterstellt wurde.

Seitens der Gemeinde Irnfritz-Messern wurden daher umfassende naturschutzfachliche Untersuchungen seitens des beigezogenen Gutachters Dr. Traxler vorgelegt, welche auf Grundlage aktueller Daten und Studien eine Machbarkeit des ggst. Widmungsvorhabens dokumentieren.

Im Zuge der naturschutzfachlichen Beurteilung des ggst. Vorhabens wurden seitens der Behörde (Dr. Haas) sowie in den eingelangten Stellungnahmen (NÖ Umweltschutz und BirdLife Österreich) große fachliche Bedenken gegen das geplante Widmungsvorhaben geäußert.

Die Bedenken der Behörde (Dr. Haas) konnten durch den beigezogenen Gutachter Dr. Traxler nicht ausgeräumt werden. Dennoch ist festzuhalten, dass seitens Dr. Traxler im abschließenden Bericht vom 22.06.2020 weiterhin von einer Genehmigungsfähigkeit des ggst. Widmungsvorhabens ausgegangen wird.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts ist festzuhalten, dass keine Maßnahmen zur Überwachung der Umweltwirkungen (Monitoring) notwendig sind.

Relevant können jedoch etwaige Maßnahmen zum Ausgleich von Umweltwirkungen sein, welche im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren vorgeschrieben werden.

ANTRAG

Der Gemeindevorstand stellt somit den Antrag folgende Verordnung unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen sowie der Stellungnahme der Abteilung RU1 vom 12.05.2020 zu beschließen:

Verordnung:

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in **der Katastralgemeinde Messern** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 3d der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegt im Gemeindeamt Irnfritz-

Messern während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Bürgermeister
Hermann Gruber

